

4. Änderung der Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 142), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) in der Sitzung am 13. April 2015 folgende 4. Änderung der Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 24 Abs. 1 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser“ erhält folgende neue Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,67 EUR jährlich erhoben.

Artikel 2

Der § 26 Abs. 1 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“ erhält folgende neue Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
 - a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,81 EUR,
 - b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 3,81 EUR.

Artikel 3

Es wird der § 32 a „Abgabenbescheide und Beauftragung Dritter“ neu eingefügt:

- (1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben können auch von einem damit beauftragten Dritten wahrgenommen werden.
- (2) Die Stadt kann sich zur Erledigung der in Absatz 1 genannten Aufgaben auch der Datenverarbeitungsanlagen Dritter bedienen.

Artikel 4

Die 4. Änderung der Entwässerungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Allendorf (Lumda), den 27.04.2015

Der Magistrat

Bergen-Krause
Bürgermeisterin